

Übersicht: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	Nein.		Gilt für türkische Arbeitnehmer*innen, die bereits in Deutschland arbeiten und somit dem ARB 1/80 unterliegen, sowie deren Familienangehörige. Auch geringfügige Tätigkeit kann zum Arbeitnehmer*innenstatus führen. § 5 AufenthG ist dann nicht anwendbar (vgl.: Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80).
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	Abhängig vom angestrebten Aufenthaltswitzweck	Zwingendes Absehen in den gesetzlich geregelten Fällen. Absehen in atypischen Fällen möglich.	Zwingender Verzicht auf LUS z. B. bei: <ul style="list-style-type: none"> • Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28) • Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung beantragt. Wenn später beantragt, Absehen nach Ermessen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). • Familiennachzug zu subsidiär Geschützten (§ 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen z. B. für Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG), sowie minderjährig Eingereiste in Ausbildung oder Schule (§ 35 AufenthG)
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	nein	§ 9a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16 Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums (Anspruch)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>Als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung wird verlangt: monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des BAFöG bestimmt wird (BAFöG-Höchstsatz); § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG.</p> <p>Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II / XII kann unschädlich sein, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft (AVVV AufenthG; 2.3.1.1)</p>
§ 16 Abs. 5 AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG</p>
§ 16 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums (Ermessen)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>Als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung wird verlangt: monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des BAFöG bestimmt wird (BAFöG-Höchstsatz); § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG.</p> <p>Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II / XII kann unschädlich sein, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft (AVVV AufenthG; 2.3.1.1)</p>

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG	AE zum Zweck des studienvorbereitenden Sprachkurses	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	s.o.
§ 16 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG	AE für studienvorbereitendes Praktikum	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	s.o.
§ 16 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Studienbewerbung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	s.o.
§ 16 Abs. 9 AufenthG	AE für in anderen EU-Staaten- anerkannte Schutzberechtigte für einen Teil des Studiums in Deutschland (Austauschprogramme usw.)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	s.o.
§ 16a AufenthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage für Personen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums eines anderen EU-Staats („mobile Studierende“)	Ja	nein	§ 16a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16b Abs. 1 AufenthG	AE für Schulbesuch, Sprachkurse, Schüler*innenaustausch	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 16b Abs. 3 AufenthG	AE für die Arbeitsuche nach erfolgreicher schulischer qualifizierter Berufsausbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17a Abs. 1 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17a Abs. 3 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot für den angestrebten Beruf vorliegt	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17a Abs. 4 AufenthG	AE nach Anerkennung des Berufsabschlusses zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 17a Abs. 5 AufenthG	AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, dem die BA zugestimmt hat.	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 17b Abs. 1 AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum (max. sechs Monate)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 18 Abs. 2 bis 4a AufenthG	AE zum Zweck der Beschäftigung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Im Falle von § 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Person innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war.
§ 18b AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 18b Nr. 4, letzter Halbsatz AufenthG).
§ 18c AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	ja	nein	§ 18c Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 18d AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG; § 18d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	nein	§ 19 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 19a Abs. 1 AufenthG	Blaue Karte EU	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Aber: Es wird ein Mindesteinkommen von 52.000 bzw. 40.560 Euro verlangt (Stand: 2018).
§ 19a Abs. 6 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 19a Abs. 6 Satz 2 AufenthG).
§ 19b AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen innerhalb eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 19c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (bis zu 90 Tage)	ja	nein	
§ 19d AufenthG	Mobiler ICT-Karte für längerfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 90 Tage).	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 20 Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher (gilt nicht im Rahmen eines Promotionsstudiengangs)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 20 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitssuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit (neun Monate)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 20 Abs. 8 AufenthG	AE für Personen mit internationalem Schutz in einem anderen EU-Staat zum Zweck der Forschung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 20a AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität) für Personen mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats zum Zweck der Forschung (180 Tage pro Jahr)	ja	nein	§ 20a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
§ 20b Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher (langfristige Mobilität), die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung eines anderen EU-Staats sind (mehr als 180 Tage, max. ein Jahr)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 20b Abs. 5 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitssuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit (neun Monate)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 21 Abs. 1 bis 2a AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	nein	§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
§ 21 Abs. 5 AufenthG	AE für Freiberufler*innen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	Abhängig von der HFK-Rechtsverordnung und dem individuellen Härtefallersuchen	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; § 23a Abs. 1 AufenthG
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	AE für anerkannte Flüchtlinge	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	AE für subsidiär Geschützte	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 5 AufenthG	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	In der Regel: ja	Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts nicht aus.	§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	AE für die Eltern der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	nein	§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	AE für die weiteren Kinder von Eltern mit AE nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	AE für den Ehegatten oder Lebenspartner*in der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	nein	§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	AE für die Kinder der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25b Abs. 1 AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	In der Regel „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung oder positive Prognose	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG. Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in bestimmten Konstellationen unschädlich (§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Vollständiges Absehen von der überwiegen den LUS, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann. (§ 25a Abs. 3 AufenthG)

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 25b Abs. 4 AufenthG	AE für Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von Bleibeberechtigten	In der Regel „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung oder positive Prognose	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	s.o.
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 5 Jahren Aufenthalt	„überwiegende Lebensunterhaltssicherung“	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) sowie für Personen im Rentenalter (§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	„weit überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung	keine	
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltzwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	In der Regel: nein	In atypischen Ausnahmefällen darf LU-Sicherung verlangt werden	§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG „Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“ (AVVV AufenthG , Randnummer 28.1.1.0) Dies ist jedoch wohl unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; Urteil v. 04.09.2012; 10 C 12.12
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	nein		§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	nein		§ 28 Abs. 1 Satz 23 AufenthG
§ 28 Abs. 2 AufenthG	NE für Familienangehörige von Deutschen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, AVVV AufenthG , Randnummer 28.2.1
§ 28 Abs. 2 AufenthG	Verlängerung der AE bei Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft	In der Regel: nein	In atypischen Fällen (nur) bei Ehegatten darf LU-Sicherung verlangt werden	§ 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG; AVVV AufenthG , Randnummer 28.2.5: Es gelten die Regelungen der erstmaligen Erteilung. Das heißt: Bei Kindern oder Eltern deutscher Staatsangehöriger darf die LU-Sicherung nie verlangt werden, bei Ehegatten oder Lebenspartner*innen nur in besonderen Ausnahmefällen (siehe Anmerkung zu § 28 Abs. 1). Aber selbst dies dürfte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widersprechen.

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 30 Abs. 1 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebenspartner*innen von Ausländer*innen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
		In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen anderen Fällen
§ 30 Abs. 3 AufenthG	AE bei Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wurde.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 30 Abs. 3 AufenthG in allen anderen Fällen
§ 31 Abs. 1 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	nein		§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 31 Abs. 2 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung in Härtefällen	In der Regel: nein	„Zur Vermeidung von Missbrauch“ kann die Verlängerung versagt werden, wenn der Ehegatte „aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.“	§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ; § Abs. 2 Satz 4 AufenthG
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	keine	§ 31 Abs. 3 AufenthG NE muss erteilt werden, wenn Lebensunterhalt des Ehegatten „durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers“ gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.
§ 31 Abs. 4 AufenthG	Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach erstmaliger Erteilung	Ermessen	Ausnahme z. B. bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit wegen Erziehung kleinerer Kinder	§ 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG; AVVV AufenthG ; Randnummer 31.4

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Kindernachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
		In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen anderen Fällen
§ 33 Satz 1 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder, nur ein Elternteil hat eine Aufenthaltserlaubnis	nein	Ermessen	§ 33 Satz 1 AufenthG; <u>AVVV AufenthG</u> ; Randnummer 33.0
§ 33 Satz 2 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder, beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil haben eine Aufenthaltserlaubnis	nein	keine	§ 33 Satz 2 i. V. m. § 33 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 1 AufenthG	Verlängerung der AE bei Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft	nein	keine	§ 34 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 2 und 3 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	In der Regel ja	Ermessen	AVVV AufenthG; Randnummer 34.3 § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium	§ 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium
			wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung	§ 35 Abs. 4 AufenthG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
			Ansonsten: Ermessen	§ 35 Abs. 4 AufenthG: Ausnahmen in allen anderen Fällen nach Ermessen möglich
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	nein		§ 36 Abs. 1 AufenthG
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	nein		§ 36a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG § 36a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „Integrationsaspekte“ können berücksichtigt werden.

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 37 Abs. 1 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	Ermessen im Falle von Zwangsehe im Ausland	§ 37 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG § 37 Abs. 2a AufenthG
§ 37 Abs. 4 AufenthG	Verlängerung der AE für Rückkehrberechtigte	nein		§ 37 Abs. 4 AufenthG
§ 37 Abs. 5 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte bei deutschem Rentenbezug	In der Regel: Ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 38 AufenthG	NE oder AE für ehemalige Deutsche	In der Regel: ja	Absehen in besonderen Fällen möglich	§ 38 Abs. 3 AufenthG
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	nein		Die tatsächliche Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels kann von der Lebensunterhaltssicherung abhängig sein. Dies ist abhängig von den jeweiligen Regelungen des beantragten Aufenthaltstitels.
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 gelten nicht für die Erteilung einer Duldung und daher auch nicht für die Erteilung einer Duldungsfiktion.
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	nein		Die tatsächliche Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels kann von der Lebensunterhaltssicherung abhängig sein. Dies ist abhängig von den jeweiligen Regelungen des beantragten Aufenthaltstitels.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 60a AufenthG	Duldung	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Duldung. Lediglich bei der Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann die Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden.
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung.
§ 63a AsylG	„Ankunftsnachweis / BÜMA“	nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung und damit auch nicht für die Erteilung eines Ankunftsnachweises / BÜMA.

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	In der Regel: nein	Nur für Familienangehörige von Unionsbürger*innen mit einem Freizügigkeitsrecht als Nicht-Erwerbstätige sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz Voraussetzung.	§ 3 Abs. 1 Satz 2 FreizügG, § 4 FreizügG
			Für Familienangehörige in absteigender Linie, die älter sind als 20 Jahre, sowie für Familienangehörige in aufsteigender Linie muss ein Teil des Lebensunterhalts als Unterhalt geleistet werden	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	In der Regel: nein	Nur für Familienangehörige von Unionsbürger*innen mit einem Freizügigkeitsrecht als Nicht-Erwerbstätige sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz Voraussetzung..	Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist die Lebensunterhaltssicherung nicht mehr von Relevanz.
			Für Familienangehörige in absteigender Linie, die älter sind als 20 Jahre, sowie für Familienangehörige in aufsteigender Linie muss ein Teil des Lebensunterhalts als Unterhalt geleistet werden	Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist die Unterhaltszahlung nicht mehr von Relevanz.

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.